



SwissLife

Pensionskasse AG

Allgemeine Steuerinformationen

Direktversicherung, Pensionskasse

Stand: 01.2017 (STH_PK_DIR_2017_01)

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei der Wahl einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) meistens auch steuerrechtliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Im Folgenden informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zur betrieblichen Altersversorgung.

Bitte beachten Sie: Bei diesen Unterlagen handelt es sich ausschließlich um **allgemeine** steuerrechtliche Informationen. Sollten Sie **individuelle** steuerrechtliche Fragestellungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Darüber hinaus gelten nachstehende Ausführungen grundsätzlich auch dann, wenn die bAV ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Inhalt

1	Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber	2	2.2	Für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 in der Anwartschaftsphase gilt:	2
2	Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer.....	2	2.3	Für Zusagen vor dem 01.01.2005 in der Leistungsphase gilt:	2
2.1	Für Zusagen vor dem 01.01.2005 in der Anwartschaftsphase gilt:	2	2.4	Für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 in der Leistungsphase gilt:	2



SwissLife

Pensionskasse AG

1 Steuerliche Behandlung beim Arbeitgeber

Direktversicherung

Die Beiträge zur Direktversicherung sind im Jahr der Zahlung für den Arbeitgeber, sofern die Zahlung betrieblich veranlasst ist, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies gilt auch für Einmalbeiträge (vgl. § 4b Einkommensteuergesetz - EStG).

Pensionskasse

Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Voraussetzungen des § 4c EStG eingehalten sind.

2 Steuerliche Behandlung beim Arbeitnehmer

2.1 Für Zusagen vor dem 01.01.2005 in der Anwartschaftsphase gilt:

Direktversicherung

Die Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung führen schon in der Anwartschaftsphase zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Sie können pauschal versteuert werden (nach § 40b EStG a. F.).

Pensionskasse (ab dem 01.01.2002)

Die Beiträge des Arbeitgebers (eigene Beitragsleistung des Arbeitgebers und/oder Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer) sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerfreier Arbeitslohn (nach § 3 Nr. 63 EStG), sofern die Voraussetzungen vorliegen und die Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung eingehalten ist.

2.2 Für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 in der Anwartschaftsphase gilt:

Direktversicherung, Pensionskasse

Die Beiträge des Arbeitgebers sind beim Arbeitnehmer grundsätzlich steuerfreier Arbeitslohn (nach § 3

Nr. 63 EStG), sofern die Voraussetzungen vorliegen und die Grenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung eingehalten ist. Zusätzlich können bei Zusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurden, weitere 1.800 Euro steuerfrei entrichtet werden.

2.3 Für Zusagen vor dem 01.01.2005 in der Leistungsphase gilt:

Direktversicherung, Pensionskasse nach § 40b EStG a. F.

Die Rentenleistungen werden in der Auszahlphase lediglich mit dem niedrigeren Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

Bei Kapitalleistungen besteht Steuerfreiheit (vgl. § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG), sofern die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre betragen hat und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG vorliegen.

Pensionskasse (ab 01.01.2002)

Soweit Beiträge aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden (nach § 3 Nr. 63 EStG), erfolgt die Besteuerung der Versorgungsleistungen in voller Höhe nachgelagert (nach § 22 Nr. 5 EStG).

2.4 Für Neuzusagen ab dem 01.01.2005 in der Leistungsphase gilt:

Direktversicherung, Pensionskasse

Soweit Beiträge aus unversteuertem Einkommen geleistet wurden (nach § 3 Nr. 63 EStG), erfolgt auch hier die Besteuerung der Versorgungsleistungen in voller Höhe nachgelagert (nach § 22 Nr. 5 EStG).

Soweit Beiträge aus versteuertem Einkommen geleistet wurden, erfolgt die Besteuerung der Renten mit dem Ertragsanteil und der Kapitalleistungen grundsätzlich mit der (hälftigen) Zinsbesteuerung, sofern die Voraussetzungen vorliegen.